

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 21 (1965)
Heft: 5-6

Artikel: Resolution des BSF
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Resolution des BSF

Die am 14./15. Mai 1965 in St. Gallen tagende Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine wendet sich

an die eidgenössischen Räte,
an den hohen Bundesrat,
an das Bundesgericht,
an alle kantonalen und kommunalen Behörden, Parlamente, Regierungen und Gerichtsbehörden.

Angesichts der Tatsache,

dass die Kantone Waadt, Neuenburg und Genf für ihr Hoheitsgebiet die Schweizerinnen den Schweizer Bürgern politisch gleichgestellt haben und

dass in verschiedenen Kantonen der deutschen Schweiz und im Tessin Ansätze zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der weiblichen Staatsbürger vorhanden sind,

richten wir an alle diese Instanzen den dringenden Appell, es möge jede im Rahmen ihrer Zuständigkeit sich dafür einsetzen, dass durch sinn- und zeitgemäss Auslegung oder durch Abänderung der gesetzlichen und verfassungsmässigen Texte die Gleichstellung der Schweizerin mit dem Schweizer verwirklicht wird.

Die obenstehende Resolution wurde an der Delegiertenversammlung des Bundes Schweizerischer Frauenvereine vom Schweizerischen Bund der Migros-Genossenschaftschafterinnen eingebbracht und *einstimmig* angenommen:

Die Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht, Frau Dr. iur. L. Ruckstuhl, dankte anschliessend den Delegierten der im BSF zusammengeschlossenen Frauenorganisationen für ihr *einmütiges Bekenntnis zum Frauenstimmrecht*. Der BSF zählt heute 44 schweizerische Verbände, 18 kantonale Frauenzentralen, 192 lokale Vereine sowie 204 Einzelmitglieder. Seine Beschlüsse sind daher für einen grossen Teil der Frauenwelt der Schweiz repräsentativ.

Nationalrat: Kleine Anfrage Schmitt-Genf vom 1. März 1965

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung mit den Grundsätzen der Charta des Europarates, dem die Schweiz als Mitgliedstaat angehört, in Widerspruch stehen. Auf diese Frage wird der Bundesrat wohl im Bericht, den er den eidgenössischen Räten über die Revision der Bundesverfassung erstatten muss, näher eintreten.